

# Satzung des Vereins „Ideenwerkstatt Dorfzukunft“

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „**Ideenwerkstatt Dorfzukunft** “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
2. Er hat seinen Sitz in Bad Mündel, eingeschränkt auf die Ortsteile Flegessen, Hasperde und Klein Süntel. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Naturschutz, öffentlichem Gesundheitswesen, Heimatpflege und Heimatkunde, Sport, Kleingärtnerei, traditionellem Brauchtum, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke in den Ortschaften Flegessen, Hasperde und Klein Süntel.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Durchführung regelmäßiger Dorfgemeinschaftstreffen (als „Ideenwerkstatt Dorfzukunft“) zur Mitwirkung bei der Initiierung, Diskussion und Einführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Nutzung vielfältiger zukunftssichernder, lebensqualitätssteigernder Angebote in den Ortschaften Flegessen, Hasperde und Klein Süntel,
  - b. die Umsetzung der Dorfentwicklung in den Ortschaften Flegessen, Hasperde und Klein Süntel durch die Unterstützung der o.g. Maßnahmen in Form von Ehrenamt, Geld und Sachmitteln.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Funktionen werden ehrenamtlich erfüllt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
3. Den Vorstandsmitgliedern ist bei Bedarf eine Vergütung (Ehrenamtszuschale) in Höhe des gem. § 3 Nr. 26a EStG zulässigen Betrages zu gewähren, soweit es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins erlauben.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Zuwendungen von Todes wegen können dem Vereinsvermögen zugeführt werden, wenn die zuwendende Person dieses ausdrücklich bestimmt hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen für den Beitritt zum Verein der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
2. Das Mindestalter für stimmberechtigte Mitglieder beträgt 14 Jahre.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende oder durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Ein Vereinsausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Betroffenen haben das Recht auf Anhörung. Für einen Vereinsausschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 5 Beitrag und Vereinsvermögen**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist, geregelt.
2. Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch Einnahmen aus dem ideellen Bereich (ggf. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Fördergelder, Preisgelder, etc.), dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. der Beirat

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und nach Bedarf einzuberufen, spätestens bis zum 31. Mai des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich (bzw. per E-Mail) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen. Die Tagesordnungspunkte sind anzugeben.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
5. Satzungsänderungen sowie die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder.
6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 66 % aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder ist ggf. schriftlich einzuholen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - A. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
  - B. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
  - C. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
  - D. Bestellung von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zwecks Prüfung der Jahresabrechnung und Bericht über deren Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
  - E. Aufstellung und Genehmigung der Geschäftsordnung für das laufende Geschäftsjahr.
  - F. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Für die Wahlen gilt Folgendes: Der Vorstand ist in geheimer Wahl zu wählen. Hat im ersten Wahlgang ein/e Kandidat/In nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/Innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei einer Satzungsänderung sind die Begründung und die Änderung der Satzung anzugeben. Dieses Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung per E-Mail verschickt und liegt bei der nächsten Mitgliederversammlung aus. Das Protokoll soll innerhalb von acht Wochen veröffentlicht werden. Das Protokoll kann jederzeit von Mitgliedern des Vereins beim Vorstand eingesehen werden, sowie dort für eigene Zwecke vervielfältigt werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in.
2. Das Mindestalter zur Übernahme eines Vorstandsamtes beträgt 16 Jahre. Mindestens drei der Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei voll geschäftsfähige Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt am Tage der Wahl und beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Gründungsjahr werden der/die Stellvertreter/In und der/die Schriftführer/In nur für ein Jahr gewählt, Danach beträgt auch deren Amtszeit zwei Jahre.
5. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist (ohne Beschränkung der Anzahl der Amtsperioden) möglich.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von drei Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für die restliche Amtsdauer zu wählen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Einberufungsfrist von sieben Tagen einberufen werden. Einer Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In Ausnahmen ist eine Beschlussfassung per e-mail oder Telefon möglich.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die von allen Sitzungsteilnehmer/Innen zu unterschreiben sind.
10. Der Vorstand vertritt den Verein in finanziellen Angelegenheiten. Die Höhe der Ausgaben regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

#### **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus fünf mit einfacher Mehrheit zu wählenden Mitgliedern des Vereins.
2. Alle Beiratsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein (18 Jahre).
3. Der Beirat berät den Vorstand in finanzieller Hinsicht. Näheres zur Vorgehensweise regelt die Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beginnt am Tage der Wahl. Die Länge der Amtszeit regelt die Geschäftsordnung.
5. Eine Wiederwahl in den Beirat ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzperson für die restliche Amtsdauer zu wählen.

#### **§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere gemeinnützige Verein(e) in den Ortschaften Flegessen, Hasperde und Klein Süntel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Veränderung der Rechtsform zu einer anderen gemeinnützigen Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen gemeinnützigen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die Satzung tritt am Tage der Gründung des Vereins in Kraft.

